

# Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stüd 16.

Ausgegeben den 15. April

1908.

Inhalt von Nr. 16: Provinziallandtagsabgeordnetemwahl S. 83. — Tarif für die Personenfähre über den Obervorflutkanal bei Cüstrin S. 83. — Grosseener Deichverband S. 83. — Wahltermin zum Abgeordnetenhaus S. 83. — Ausbildungsvorschriften für Landwirtschaftslehrer S. 84. — Stiftungen S. 87. — Müller(Zwangs-)innung in Schwiebus S. 88. — Personalien S. 88. — Vakante Lehrerstellen S. 88. —

## Bekanntmachung des Oberpräsidenten zu Potsdam.

247. Der Provinziallandtagsabgeordnete, Amtsvorsteher **Witte** in Kernein ist verstorben. An seiner Stelle ist der Rentengutsbesitzer **Ferdinand Faustmann** in Tornow zum Provinziallandtagsabgeordneten des Landkreises Landsberg a. W. gewählt worden.

Potsdam, den 3. April 1908.

Der Ober-Präsident. J. W. von Winterfeld.

## Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien.

248. **Tarif**  
für die Personenfähre über den Obervorflutkanal bei Cüstrin (Kuhbrückenvorstadt).

Es sind zu entrichten für das Ueberfahren:

- I. von Personen einschliesslich der Traglast:
  - a) für jede erwachsene Person . . . . . 3 Pf.
  - b) für jedes Kind unter 14 Jahren die Hälfte. Anmerkung: Kinder unter 2 Jahren sind abgabenfrei.
- II. von Fahrrädern neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen von jedem Stk . . . . . 5 Pf.
- III. von unverladenen Gegenständen diejenige Abgabe, die zur Erhebung gekommen sein würde, wenn die zum Transport der Gegenstände erforderlichen Personen mit übergefahren wären.

### Zusätzliche Bestimmungen.

1. Das Eineinhalbfache der Abgaben zu I—III ist zu zahlen für das Ueberfahren:
  - a) bei Eingang,
  - b) zur Nachtzeit.
 Anmerkung: Als Nachtzeit gilt vom 16. Februar bis 31. Oktober die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, vom 1. November bis 15. Februar dagegen die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.
2. Der doppelte Betrag der Abgaben zu I—III ist zu zahlen, wenn in dem Falle zu a) der zu-

sätzliche Bestimmung 1 zur Nachtzeit übergesetzt werden muß.

3. Bei Eisübergang ist nur die Hälfte der Abgaben zu zahlen.
4. Halbe Pfennigbeträge werden auf volle Pfennig nach oben abgerundet.

### Befreiungen:

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Der König, die Mitglieder des Königlich und Fürstlich Hohenzollernschen Hauses für ihre Person.
2. Einzelne beauftragte Angehörige des stehenden Heeres und der Marine, einberufene Rekruten.
3. Öffentliche Beamte und Gendarmen-Offiziere, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
4. Die Briefträger und Postboten.

Breslau, den 29. März 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,  
Chef der Oberstrombauverwaltung.

In Vertretung: Michaelis.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

249. Der Wasserbauinspektor **Hartog** in Grosse a. O. ist zum Deichinspektor des Grosseener Deichverbandes gewählt worden. Die Wahl habe ich bestätigt.

Frankfurt a. O., den 4. April 1908.

Der Regierungs-Präsident.

250. Für die Wahlen zur einundzwanzigsten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten habe ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) als Wahltermine:

- für die Wahl der Wahlmänner:  
den 3. Juni d. Js.,  
für die Wahl der Abgeordneten:  
den 16. Juni d. Js.

festgesetzt.

Wo infolge der Einführung von Frist- oder Gruppenwahlen (Art. I §§ 3, 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1906 Gesetz-Samml. S. 318 ff.) die Beendigung der Wahlen an den bezeichneten Tagen nicht möglich ist, sind die Wahlen der Wahlmänner am 4. und 5. Juni, die Wahlen der Abgeordneten am 17. Juni fort- und zu Ende zu führen.

Berlin, den 8. April 1908.

Der Minister des Innern. von Moltke.

Vorliehende Bekanntmachung vom 8. ds. Mts. bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Frankfurt a. O., 13. April 1908.

Der Regierungsveräsident.

**251.** Die Vorschriften für die Ausbildung der Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen vom 9. Mai 1877 Abschnitt 2 und die Seminarordnung (landwirtschaftliches Lehramt betr.) vom 2. Juni 1891 sind durch neue, am 29. Februar 1908 erlassene Vorschriften ersetzt worden. Einen Auszug aus diesen neuen Bestimmungen mache ich hierunter bekannt.

I. Vom 1. April 1909 ab sollen nur solche Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen endgültige Anstellung erlangen können, welche durch entsprechende Zeugnisse nachweisen, daß sie

1. die Reifeprüfung eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule bestanden haben;
2. mindestens drei Jahre in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben praktisch tätig gewesen sind;
3. ein dreijähriges Studium an höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten oder Universitäten zurückgelegt und die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft“ nach der Ordnung vom heutigen Tage bestanden haben;
4. nach einjähriger Teilnahme an einem pädagogischen Seminarskursus für Landwirtschaftslehrer für geeignet zur Anstellung als Fachlehrer an Landwirtschaftsschulen erklärt worden sind;
5. ein Probejahr als Fachlehrer an einer Landwirtschaftsschule mit günstigem Erfolge abgehalten haben.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten behält sich vor, in einzelnen Fällen von der Ableistung des Probejahres ganz oder teilweise zu entbinden.

II. Vom 1. April 1911 ab sollen an den staatlich subventionierten niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Ackerbau- und Winterschulen) und als landwirtschaftliche Wanderlehrer nur solche Landwirtschaftslehrer endgültige Anstellung finden können, welche durch entsprechende Zeugnisse nachweisen, daß sie

1. mindestens die für den einjährig-freiwilligen Militärdienst vorgeschriebene Vorbildung erworben haben;

2. mindestens vier Jahre in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben praktisch tätig gewesen sind;
3. ein dreijähriges Studium an höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten oder Universitäten zurückgelegt und die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft“ vom heutigen Tage bestanden haben;
4. nach einjähriger Teilnahme an einem pädagogischen Seminarskursus für Landwirtschaftslehrer für geeignet zur Anstellung als Landwirtschaftslehrer erklärt worden sind.

Für Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramtes, welche die Reifeprüfung eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule bestanden haben, genügt der Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben.

Auf bereits an landwirtschaftlichen Lehranstalten tätige Personen finden die Bestimmungen zu I und II keine Anwendung.

III. 1. Die Prüfungen für das Lehramt der Landwirtschaft an landwirtschaftlichen Lehranstalten (Landwirtschaftsschulen, Ackerbauschulen, landwirtschaftlichen Winterschulen) können bei den Prüfungskommissionen abgelegt werden, welche an der landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin und der landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf sowie an den Universitäten zu Breslau, Göttingen, Halle a. S., Kiel und Königsberg i. Pr. für diesen Zweck eingesetzt sind.

2. Zur Landwirtschaftslehrer-Prüfung können nur solche Examinanden zugelassen werden, welche sich mindestens sechs Semester als ordentliche Hörer an einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt oder an einer der oben genannten Universitäten dem Studium der Landwirtschaft gewidmet haben.

Das Studium an einer Universität oder technischen Hochschule, soweit es sich auf Staats- oder Naturwissenschaften erstreckt, kann nach dem Ermessen der Prüfungskommission bis zu zwei Semestern angerechnet werden.

Mindestens ein Semester muß an derjenigen Anstalt, an deren Sitz die Prüfung abgelegt werden soll, gebracht sein.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich zu melden und hierbei den Nachweis der vorgeschriebenen Studienzeit zu führen.

Kandidaten, welche die Prüfung mit Schluß des sechsten Studiensemesters abzulegen beabsichtigen, haben sich in der angegebenen Weise spätestens vier Wochen nach dem gesetzlichen Semesterbeginn zu melden.

3. Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Vereinbarung mit den Mitgliedern anberaunt.

4. Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche.

Die mündliche Prüfung kann entweder in allen Prüfungsfächern nach Ablauf von sechs oder mehr Semestern oder in zwei Abschnitten — Vor- und Schlußprüfung — abgelegt werden. Die Vorprüfung hat sich ausschließlich auf naturwissenschaftliche Fächer mit Ausschluß der Tierphysiologie zu erstrecken und soll nicht vor Ablauf der Hälfte der Normalstudienzeit vorgenommen werden. Ein Zeugnis über den Ausfall der Vorprüfung wird erst nach Ablegung der Schlußprüfung erteilt. Bei der letzteren ist eine Wiederholung der nicht vollständig bestandenen Vorprüfung in einzelnen Fächern zulässig.

Die Zulassung zur mündlichen Gesamt- oder Schlußprüfung setzt den genügenden Ausfall beider schriftlichen Prüfungsarbeiten voraus.

5. Die schriftliche Prüfung muß die Bearbeitung eines Themas aus dem Gebiete der Landwirtschaft und eines Themas aus dem Gebiete der Naturwissenschaft oder der Volkswirtschaftslehre umfassen.

Der Examinand hat das Recht, aus den für die mündliche Prüfung vorgeschriebenen naturwissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Disziplinen diejenige zu bezeichnen, aus welcher ihm das naturwissenschaftliche oder volkswirtschaftliche Thema zu bestimmen ist.

Für jede schriftliche Arbeit ist eine Zeit von mindestens sechs Wochen zu gewähren. Auf Wunsch des Kandidaten können ihm die Aufgaben behufs ihrer Bearbeitung während der Ferien bereits am Schluß des fünften Semesters zugestellt werden.

Der Examinand muß die eingebunden oder geheftet einzuliefernden Arbeiten ohne fremde Hilfe selbst anfertigen und, daß dieses geschehen, eidesstattlich versichern.

Die zur Anfertigung benutzte Literatur ist anzugeben.

Doktorbinationen und preisgekrönte Arbeiten können als schriftliche Prüfungsarbeiten angerechnet werden.

Die Zulassung zur mündlichen Gesamt- oder Schlußprüfung setzt voraus, daß beide schriftlichen Arbeiten genügt haben.

War eine der beiden schriftlichen Arbeiten von der Prüfungskommission als ungenügend beurteilt worden, so kann dem Examinanden noch einmal eine neue Aufgabe aus demselben Fache gestellt werden.

6. Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Sie muß sich auf die folgenden Fächer erstrecken:

Ackerbaulehre, Tierzuchtlehre, Viehtriebslehre, Chemie, Physik, Botanik, einschließlichs Pflanzenphysiologie, Zoologie und Tierphysiologie, Mineralogie und Geologie, Volkswirtschaftslehre, Landwirtschaftsrecht.

7. Auf Antrag des Examinanden ist die Prüfungskommission, wenn nötig unter Zuziehung

weiterer Kommissionsmitglieder, befugt, die mündliche Prüfung auch auf andere in der Anstalt gelehrte Fächer auszudehnen. Durch das Ergebnis der Prüfung in solchen wahlfreien Fächern darf jedoch das Gesamturteil über den Ausfall der Prüfung nicht beeinflusst werden.

In der Regel sind derartige Zusatzprüfungen in unmittelbarem Anschluß an die Landwirtschaftslehrerprüfung abzulegen.

8. Hat ein Examinand wegen des ungenügenden Ausfalls der mündlichen Prüfung die Prüfung nicht bestanden, so kann er bei derselben Prüfungskommission eine Nachprüfung in denjenigen Fächern, in denen er ungenügende Kenntnisse gezeigt hatte, ablegen.

Diese Nachprüfung, auf welche im Zeugnis besonders hinzuweisen ist, darf nicht früher als sechs Monate nach der ersten Prüfung stattfinden. Die Prüfungskommission ist aber berechtigt, auch eine längere Frist zu bestimmen.

Auch Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, können in einer von der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist eine Nachprüfung ablegen, um eine Verbesserung der Prädikate in einzelnen Fächern oder des Gesamtprädikats zu erzielen.

9. Für die Prüfung ist eine Gebühr von 50 Mark, bei Zerlegung der Prüfung eine solche von 20 Mark für die Vorprüfung, von 30 Mark für die Schlußprüfung zu entrichten.

Bei Nachprüfungen ist für jedes Fach eine Gebühr von 10 Mark zu zahlen, desgleichen bei Wiederholung einer schriftlichen Arbeit. Die Gebühr für Zusatzprüfungen beträgt für jedes Fach 3 Mark.

10. Prüfungsaspiranten, welche die preussische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, haben durch Vermittlung derjenigen Prüfungskommission, vor welcher sie die Prüfung abzulegen wünschen, die Genehmigung des der Kommission vorgesetzten Ministers nachzusuchen.

Abweichungen von diesen Bestimmungen können nur mit Bewilligung des Herrn Landwirtschaftsministers und des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten eintreten.

IV. 1. Die an geeigneten Landwirtschaftsschulen eingerichteten pädagogischen Seminare haben den Zweck, Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts mit den Aufgaben der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf landwirtschaftliche Lehranstalten, mit der Methodik der einzelnen Unterrichtsgegenstände, welche in diesen Schulen betrieben werden, insbesondere aber mit der Methodik des naturwissenschaftlichen und landwirtschaftlichen Unterrichts bekannt zu machen und sie hierdurch, sowie durch Darbietung Vorbildlichen Unterrichts und durch Anleitung zu eigenen Unterrichtsversuchen für die Wirksamkeit als Lehrer zu befähigen.

2. Die Dauer eines Seminarlehrlaufes beträgt

ein Jahr, beginnend mit dem Sommersemester (im April) oder mit dem Wintersemester (im Oktober).

3. Die Meldung zum Eintritt in das Seminar haben die Kandidaten unter Beifügung ihrer Zeugnisse (in Urschrift oder beglaubigter Abschrift) über die wissenschaftliche und praktische Ausbildung und eines Lebenslaufes an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für das Sommersemester spätestens im März, für das Wintersemester spätestens im September zu richten.

4. Die Anleitung der Seminarmitglieder besteht teils in Unterweisungen und Uebungen, an welchen die Gesamtheit der Seminarmitglieder teilnimmt, teils in besonders geordneter Tätigkeit der einzelnen Seminarmitglieder.

5. Die Anleitungen für die Gesamtheit der Seminarmitglieder zerfallen in Seminarfitzungen, welche der theoretisch-pädagogischen Unterweisung gewidmet sind, und in praktische Uebungen. Die letzteren bestehen teils in Musterlektionen, welche der anleitende Lehrer im Beisein sämtlicher Seminarmitglieder hält, teils in Probelektionen, welche von je einem Seminarmitgliede im Beisein des anleitenden Lehrers und der übrigen Seminarmitglieder gehalten werden.

6. Für die Gesamtanleitungen sind in jeder Woche (ausgenommen die Ferienzeit) zwölf Stunden bestimmt.

Davon sind mindestens vier Stunden für Seminarfitzungen zu verwenden (ordentliche Seminarfitzungen), die übrigen für Muster- und Probelektionen, welche auf die anleitenden Lehrer nach Verhältnis der ordentlichen Seminarfitzungen zu verteilen sind. Doch steht es jedem Lehrer frei, die auf ihn fallenden Stunden, statt für Muster- und Probelektionen, teilweise auch noch für Seminarfitzungen zu verwenden (außerordentliche Seminarfitzungen).

7. Die in den Seminarfitzungen zu behandelnden Gegenstände sind hauptsächlich folgende:

Grundsätze der Schulhygiene, Grundsätze der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre mit psychologischer Begründung, wobei die Seminarmitglieder auch mit dem Wichtigsten aus der Geschichte der Pädagogik, besonders aber mit den Hauptwerken der neueren Pädagogik, bekannt zu machen sind.

Spezielle Methodik derjenigen Unterrichtsfächer, welche in landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten betrieben werden, insbesondere:

a) Methodik des botanischen und zoologischen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit der Gewinnung, Verwertung und Konservierung der nötigen Anschauungsobjekte aus der Natur, sowie mit den zweckmäßigsten Modellen, Abbildungen und anderen Lehrmitteln und deren sparsamer Beschaffung bekannt zu machen, auch zu eigener Herstellung morphologischer und anatomischer Zeichnungen, Anfertigung mikroskopischer Präparate und Ausführung

pflanzenphysiologischer Experimente für Schulzwecke anzuleiten sind.

b) Methodik des physikalischen, chemischen und mineralogischen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit den zweckmäßigsten Apparaten und andern Lehrmitteln und deren sparsamer Beschaffung und Verwendung bekannt zu machen, im schulmäßigen Experimentieren zu üben und auch zu eigener Herstellung einfacher physikalischer und chemischer Apparate anzuleiten sind.

c) Methodik des landwirtschaftlichen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit den zweckmäßigsten Modellen, Abbildungen und anderen Lehrmitteln für den Unterricht in der Pflanzen- und Tierproduktionslehre und deren sparsamer Beschaffung bekannt zu machen, sowie zur schulmäßigen Tätigkeit auf den Versuchs- und Demonstrationsfeldern der Anstalt anzuleiten sind.

8. Die Behandlung dieser Gegenstände erfolgt teils in Vorträgen und Anweisungen der leitenden Lehrer oder in kurzen Referaten der Seminarmitglieder über bestimmte Themata, Schriften und Abschnitte aus solchen, mit nachfolgender Diskussion; teils in Erläuterungen der Musterlektionen und in Besprechungen der Probelektionen, welche in vorhergehenden Seminarfitzungen vorbereitet, in nachfolgenden beurteilt werden, wobei stets zuerst das betreffende Seminarmitglied zu einer Selbstkritik das Wort erhält.

9. Außerdem hat jedes Seminarmitglied ungefähr drei Monate vor Schluß seines Seminarjahres (am Ende der Sommer- bzw. Weihnachtsferien) eine schriftliche Arbeit über ein von dem Direktor gestelltes konkretes pädagogisches Thema zu liefern, welche dann in den Seminarfitzungen zu besprechen ist.

10. Sobald ein Seminarmitglied einige Einsicht in die Theorie des Lehrverfahrens erlangt und in den Probelektionen einiges Geschick im Unterrichten gezeigt hat, wird ihm mit Rücksicht auf seine Neigung und Befähigung ein Lehrgegenstand in einer Klasse zu selbständiger Behandlung überwiesen, unter Leitung und Verantwortlichkeit des damit beauftragten Lehrers, welcher die Verteilung des Lehrstoffes auf die verfügbare Zeit mit ihm zu besprechen, seine schriftliche Vorbereitung für jede Lehrstunde einzusehen und wenigstens ein Sechstel seiner Lehrstunden zu besuchen hat. Hierzu werden besonders die Lehrgegenstände der mit der betreffenden Landwirtschaftsschule verbundenen landwirtschaftlichen Winterschule oder Ackerschule gewählt, außerdem die Fächer des naturwissenschaftlichen Anfangsunterrichts und einzelne Zweige der speziellen Pflanzen- und Tierproduktionslehre, welche gesondert behandelt werden können.

11. Die Seminarmitglieder sind tunlichst an der Leitung der an der Anstalt eingeführten Jugendspiele zu beteiligen sowie zu dem Turnunterricht und den Schulausflügen heranzuziehen.

12. Im Sommer kann, soweit tunlich, jedem Seminarmitgliede eine Anzahl von Schülern zugeteilt werden, deren Anbauversuche auf dem Versuchsfelde er zu leiten und zu überwachen hat.

13. Außerdem werden die Seminarmitglieder in die landwirtschaftlichen Vereine der betreffenden Gegend eingeführt und haben hier Gelegenheit, sich in Vorträgen und sonstiger populärer Belehrung für Erwachsene zu üben, wobei ihnen der Landwirtschaftslehrer der Anstalt mit seinem Beispiel und Rat zur Seite steht.

14. Zu den Verhandlungen der Lehrerkonferenz sind in der Regel auch die Seminarmitglieder als Zuhörer zuzuziehen; soweit Schüler dabei in Betracht kommen, welche sie unterrichten, haben sie auf Erfordern Auskunft zu geben.

15. Das Ministerium erklärt den Kandidaten entweder für geeignet oder nicht geeignet zur Anstellung. Auch kann gleichzeitig der Kandidat von dem sonst für die Anstellung an Landwirtschaftsschulen vorgeschriebenen Probejahr befreit werden.

Frankfurt a. D., den 9. April 1908.

Der Regierungs-Präsident.

252.

### Nachweisung

der im I. Quartal 1908 landesherrlich genehmigten Zuwendungen an juristische Personen im Regierungsbezirke Frankfurt a. D.

Laufende Nr.	Des Gebers		Bezeichnung der bedachten juristischen Person.	Gegenstand und Wert der Zuwendung.	Zweckbestimmung, für welche die Zuwendung erfolgt ist.
	Name und Stand.	Wohnort.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1	Heinrich <b>Lahme</b> , Rentner, verstorben.	Tschernow.	Bund der Baptistenvereine in Deutschland mit dem Sitze in Hamburg.	20 000 Mk.	Bundeszwecke.
2	Lebige Mathilde <b>Gewiß</b> , verstorben.	Fürstenwalde.	Stadtgemeinde Fürstenwalde.	Drei Vermächtnisse von zusammen 18 200 Mk.	2200 Mk. zur Instandhaltung der Grabstätte der Erblasserin, 10 000 Mk. zu Gunsten der städtischen Feuerwehr und 6000 Mk. zu Gunsten des städtischen Krankenhauses.
3	Verw. Frau Amtsgerichtsekretär Karoline <b>Hermes</b> , geborene Schulze, verstorben.	Frankfurt a. D.	Stadtgemeinde Frankfurt a. D.	a) Ein Legat von 1000 Mk. b) Reiner Nachlaß von etwa 16 000 Mk.	a) Für die Armen der Stadt, b) Unterhaltung des Hermes'schen Familienbegräbnisses und zu wohltätigen Zwecken.
4	Verwitwete Frau Superintendent Vertha <b>Möhrich</b> , geb. Holz, verstorben.	Züllichau.	Stadtgemeinde Züllichau.	10 000 Mk.	Errichtung eines Freibettes in dem unter städtischer Verwaltung stehenden Johanniter-Krankenhaus.
5	Fabrikbesitzer Alfred <b>Karnautz</b> , verstorben	Cottbus.	Freimaurerloge „zum Brunnen in der Wüste“ in Cottbus.	10 000 Mk.	Zu wohltätigen Zwecken.
6	Tuchmacher Wilhelm <b>Lehmann</b> und dessen Ehefrau, Christiane geb. Bläsche, beide verstorben.	Sommerfeld.	Stadtgemeinde Sommerfeld.	Nachlaß von rund 7870 Mk.	Instandhaltung des Familien-Erbegräbnisses der Erblasser und zu städtischen Zwecken.

Frankfurt a. D., den 2. April 1908.

Der Regierungs-Präsident.

**253.** Nachdem die Müllerinnung (Zwangsinnung) in Schwiebus die Ausdehnung ihres Bezirkes beantragt hat, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Landrat in Züllichau von mir zum Kommissar behufs Ermittlung der Mehrheit der Beteiligten ernannt worden ist.

Frankfurt a. D., den 8. April 1908.

Der Regierungs-Präsident.

### Personal-Nachrichten.

**254.** Der Regierungsrat **Friedrichs** in Marienwerder ist an die hiesige königliche Regierung versetzt worden.

**255.** Es sind ernannt worden zu Amtsversteher: 1. der Major z. D. **Heydenreich** zu Pfingstfurth für den Amtsbezirk 24 Spechtsdorf, Kreis Arnswalde, 2. der Eigentümer **Dehke** zu Neu-Haserwiese für den Amtsbezirk 18 Alt-Carbe, 3. der Administrator **Beerbaum** zu Blumensfelde für den Amtsbezirk 5 Schönrade, beide im Kreise Friedeberg Nm., 4. der Mühlenbesitzer **Paul Quilitz** zu Kernetz für den Amtsbezirk 35 Dechsel, Kreis Landsberg a. W., 5. der Gutspächter **Kienig** zu Batow für den Amtsbezirk 5 Graazen, Kreis Soldin, 6. der Kgl. Domänenrat **Jacobi** zu Rentamt Sonnenburg für den Amtsbezirk Rentamt Sonnenburg, 7. der frühere Fischergutsbesitzer **Schröter** zu Alt Limmritz für den Amtsbezirk 5 Alt-Limmritz, 8. der Rentier Franz **Döring** zu Kriescht für den Amtsbezirk 6 Kriescht, zu 6—8 im Kreise Ost-Sternberg; zu Amtsversteher-Stellvertretern: 1. der Gutsbesitzer, Rittmeister d. L. Otto **Audree** zu Klostergut für den Amtsbezirk 2 Wilbenow, Kreis Friedeberg Nm., 2. der Brennermeister Franz **Miethe** zu Uckro für den Amtsbezirk 7 Uckro, Kreis Luckau.

**256.** Versetzt: der Haussekretär **Schön** von Rede als Regierungshaussekretär an die Wasserbauinspektion Küstrin vom 1. April 1908 ab.

**257.** Versetzt: der Haussekretär **Petereit** von Küstrin nach Wunsdorf vom 1. April 1908 ab.

**258.** Versetzt: Postmeister **Schanz** von Letschin nach Wollin (Pommern).

**259.** Uebertragen: dem Ober-Postsekretär **Krahn** in Quedlinburg die Vorsteherstelle bei dem Postamt in Letschin unter Ernennung zum Postmeister.

**260.** Dem Rektor **Schlus** ist die KonzeSSION zur Leitung der Privatschule in Lippehne erteilt worden.

**261.** Der königliche Seminarlehrer Richard **Müller** ist vom 1. April 1908 ab in gleicher Eigenschaft von dem königlichen Schullehrer-Seminar in Neustadt W.-Pr. an das königliche Schullehrer-Seminar in Cottbus versetzt worden.

**262.** Der Gemeindefullehrer **Schummerl** in Frankfurt a. D. ist vom 1. April 1908 ab zum königlichen Seminarlehrer ernannt und dem könig-

lichen Schullehrer-Seminar in Havelberg überwiesen worden.

**263.** Der Gemeindefullehrer Dr. **Thiem** ist vom 1. April 1908 ab zum königlichen Seminarlehrer ernannt und dem königlichen Schullehrer-Seminar in Friedeberg Nm. überwiesen.

**264.** Dem Schulamtskandidaten Günther **Schiele** ist die Erlaubnis zur Unterrichtserteilung an der Privatschule in Buschgarten bei Fürstenwalde gewährt worden.

**265.** Dem Schulamtskandidaten August **Greubel** ist die Erlaubnis zur Unterrichtserteilung an der Privatschule in Buschgarten bei Fürstenwalde gewährt worden.

**266.** Der Lehrerin Charlotte **Loose** hier ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

**267.** Der Lehrerin Agnes **Tieck** ist die Erlaubnis zur Erteilung des Unterrichts im Französischen und Englischen an der mit dem Landerziehungsheim in Wald-Sieversdorf verbundenen Anstaltschule gewährt worden.

**268.** Der Lehrerin Helene **Wafner** ist die Erlaubnis zur Erteilung von Unterricht an der mit dem Landerziehungsheim in Wüste-Sieversdorf verbundenen Anstaltschule gewährt worden.

**269.** Der Lehrerin Magdalene **Glendt** ist die KonzeSSION zur Leitung der Mädchenschule in Grube Ilse, Kreis Calau, und den Lehrerinnen Frieda **Bartsch** und Eleonore **Leykam** ist die Erlaubnis zur Unterrichtserteilung an dieser Schule gewährt worden.

**270.** Der Oberpfarrer **Nürnberger** in Seelow ist zum Superintendenten der Diözese Frankfurt a. D. II. ernannt worden.

**271.** Der bisherige Pfarrer Karl Gustav Adolf **Nürnberger** an der St. Paulskirche in Berlin ist zum Oberpfarrer der Parochie Seelow, Diözese Frankfurt a. D. II. bestellt worden.

**272.** Dem Archidiaconus **Wippermann** in Luckau ist die Erlaubnis zur Leitung der Privat-Mädchenschule daselbst erteilt worden.

### Vakante Lehrstellen im Regierungsbezirk Frankfurt a. D.

**273.** Zum 1. April 1908: Reudnitz, Kr. Lübben, Lehrerstelle, G. 1100 M. Grabig, Kr. Sorau, 2. Lehrerstelle, G. 1000 M. Zum 1. Juli 1908: Leuthen, Kr. Rottbus, 2. Lehrerstelle, G. 1000 M. Zantoch, Kr. Landsberg, 3. Lehrerstelle, G. 1000 M. Platow, Kr. Lebus, 2. Lehrerstelle, G. 1000 M. Spudlow, Kr. Weststernberg, Küster- und Lehrerstelle, G. 1250 M.

Der Einheitsatz der Alterszulage beträgt überall 120 Mk. Bewerbungen sind an die Kgl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.